



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Dipl.Ing. Bw., vertreten durch RA-OG, vom 19. Februar 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes vom 14. Jänner 2009 betreffend Ablauf der Aussetzung der Einhebung (§ 212a BAO) entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Mit "Bescheid über den Ablauf einer Aussetzung der Einhebung" des Finanzamtes (FA) vom 14. Jänner 2009 wurde im Spruch verfügt:

"Die für die nachstehend angeführten Abgaben bewilligte Aussetzung der Einhebung läuft infolge Berufungserledigung ab."

Gleichzeitig wurde der Berufungswerber (Bw.) ersucht, die betroffenen Abgabenschuldigkeiten bis zu den nachstehend angeführten Zahlungsterminen (in diesem Fall bis 23.02.2009) zu entrichten:

Aufstellung der Abgaben:

Abgabe	Betrag in Euro
Gewerbesteuer 1988	27,685,59

Gewerbesteuer 1989	24.508,26
Gewerbesteuer 1990	28.106,44
Gewerbesteuer 1991	35.021,77,
Gewerbesteuer 1992	26.909,22
Gewerbesteuer 1993	10.628,98
Einkommensteuer 1988	93.100,73
Einkommensteuer 1989	72.538,39
Einkommensteuer 1990	86.753,20
Einkommensteuer 1991	113.787,49
Einkommensteuer 1992	86.724,13
Einkommensteuer 1993	28.931,06
Einkommensteuer 1994	123.217,52
Einkommensteuer 1995	59.014,70
Einkommensteuer 1996	14.621,05

Eine Buchungsmittelung wurde beigelegt.

Die Summe der angeführten Abgabenbeträge beläuft sich auf 831.548,53 €

Gegen diesen Bescheid, "konkret gegen den Ablauf der Aussetzung der Einhebung der Gewerbesteuer der Jahre 1988 bis 1993 sowie der Einkommensteuer der Jahre 1988 bis 1996 in Höhe von insgesamt 831.548,53 €" erhob der Bw. mit Schreiben vom 19. Februar 2009

Berufung. Begründend führte er aus:

"Bei der Berechnung der Aussetzungszinsen hinsichtlich Gewerbesteuer der Jahre 1988 - 1993 sowie Einkommensteuer 1988 - 1996 für den Zeitraum 24.11.1998 bis 14.1.2009 wurde von einem falschen Aussetzungsbetrag ausgegangen. Es wurde nicht berücksichtigt, dass der Unabhängige Finanzsenat in seiner Entscheidung vom 30.12.2008 die Gewerbesteuer der Jahre 1989 und 1990 sowie die Einkommensteuer der Jahre 1989 und 1990 abgeändert hat:

- Anstelle Einkommensteuer 1989 in Höhe von 72.538,39 € wurde ein Betrag in Höhe von **39.425,00 €** vorgeschrieben.
- Anstelle Einkommensteuer 1990 in Höhe von 86.753,20 € wurde ein Betrag in Höhe von **75.442,00 €** vorgeschrieben.

- Anstelle Gewerbesteuer 1989 in Höhe von 24.508,26 € wurde ein Betrag in Höhe von **14.525,00 €** vorgeschrieben.
- Anstelle Gewerbesteuer 1990 in Höhe von 28.106,24 € (richtig: 28.106,44 €) wurde ein Betrag in Höhe von **24.778,00 €** vorgeschrieben.

Dementsprechend beträgt der **Steuerrückstand und somit Aussetzungsbetrag 773.856,72 €** und nicht 831.548,53 € wie im gegenständlich angefochtenen Bescheid angeführt. Diesbezüglich wurde bereits Berufung gegen den Bescheid über die Festsetzung von Aussetzungszinsen vom 14.1.2009 erhoben.

Zudem wird hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Gewerbesteuerbescheide 1988 bis 1993 sowie Einkommensteuerbescheide 1988 bis 1996 eine VfGH-Beschwerde zur Berufungsentscheidung des Unabhängigen Finanzsenats vom 30. Dezember 2008 eingebbracht. Der VwGH vertritt in Erkenntnissen die Ansicht, dass es sich aus dem Gesetz nicht ergebe, dass eine positive Erledigung des Aussetzungsantrages nur bis zur Berufungserledigung möglich ist (vgl. Ritz, BAO § 212a Rz 12 uA mit Verweis auf VwGH 10.12.1991, 91/14/0164; 24.11.1997, 93/17/0063). Da der Beschwerdeführer davon ausgeht, dass aufgrund der VfGH-Beschwerde die Aufhebung der verfahrensgegenständlichen Gewerbesteuer- und Einkommensteuerbescheide erfolgt, steht einer weiteren Aussetzung der Einhebung nichts entgegen. Für den Beschwerdeführer würde es eine unmögliche Härte bedeuten, wenn es zur Fälligstellung der vorgeschriebenen Abgaben kommen würde. Insbesonders, da es sich um einen der maßen hohen Betrag handelt, der eine massive Beeinträchtigung des täglichen Lebens nach sich zieht.

Es wird somit der Berufungsantrag gestellt, den Bescheid über den Ablauf einer Aussetzung der Einhebung aufzuheben."

Dem Abgabeninformationssystem des Bundes ist zu entnehmen, dass von dem in Summe ursprünglich mit Erstbescheiden durch das FA vorgeschriebenen Abgabenbetrag iHv. 831.548,53 € mit Buchungstag 27. Jänner 2009 - dem Ergebnis der Berufungsentscheidung (BE) des UFS vom 30. Dezember 2008 entsprechend - dem Bw. ein Betrag iHv. insgesamt 57.736,29 gut gebucht wurde. Letztgenannter, gut gebuchter Betrag setzt sich wie folgt zusammen (Beträge in €):

Einzelbeträge:

Abgabe	Lt. Erstbescheid	Lt. Berufungsentscheidung	Differenz
Einkommensteuer 1989	72.538,39	39.425,00	33.113,39
Einkommensteuer 1990	86.753,20	75.442,00	11.311,20
Gewerbesteuer 1989	24.508,26	14.525,00	9.983,26
Gewerbesteuer 1990	28.106,44	24.778,00	3.328,44
Summe der Differenzen zwischen den Erstbescheiden und der BE			57.736,29

Der per 27. Jänner 2009 gebuchte Abgabenbetrag (inklusive Aussetzungszinsen iHv. 322.844,30 €) ist am Abgabenkonto des Bw. mit 1.096.701,02 € ausgewiesen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Im gegenständlichen Fall steht folgender Sachverhalt fest und ist dieser der BE zu Grunde zu legen:

Mit Berufungsentscheidung vom 30. Dezember 2008, RV/xxxx-Y/02 wurde über die Berufungen des Bw. gegen Einkommensteuer 1988 bis 1996 und Gewerbesteuer 1988 bis 1993 entschieden.

Das FA hat mit Bescheid vom 14. Jänner 2009 den Ablauf der Aussetzung der Einhebung verfügt.

Gegen die oben angeführte BE wurde Bescheidbeschwerde gemäß Art 144 Abs 1 BVG erhoben, ein Eventualantrag auf Abtretung der Beschwerde an den VwGH und der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gem § 85 Abs 2 VfGG gestellt. Der Beschwerdeführer (Bf.) hielt in seiner Beschwerde fest, dass ihm der Bescheid des UFS vom 30. Dezember 2008 am 12. Jänner 2009 zugestellt wurde.

Der Bf. wurde mit Verfügung des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. März 2009 gemäß § 34 Abs 2 VwGG aufgefordert, die vom Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 11. März 2009, B216/09-3, an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetretene Beschwerde zur Behebung der anhaftenden Mängel zu ergänzen.

Der belangten Behörde wurde mit Schreiben des VwGH vom 27. April 2009 zur ZI. 2009/15/0047 die ergänzte Ausfertigung der Beschwerde zugestellt, mit der Aufforderung, eine Gegenschrift einzubringen und die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. Gleichzeitig wurde der belangten Behörde Gelegenheit gegeben, zum Antrag der Beschwerde auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung Stellung zu nehmen.

Die ergänzte Beschwerdeschrift ist am 24. April 2009 beim VwGH eingelangt. In dem darin enthaltenen Antrag auf aufschiebende Wirkung führte der Beschwerdeführer (Bf.) u.a. aus:

"Der angefochtene Bescheid ist einem Vollzug zugänglich, da die Abgabe in Höhe von 1.096.701,02 € (inkl. Aussetzungszinsen iHv. 322.844,30 €) per 23.02.2009 fällig war."

Gemäß § 212a Abs. 1 BAO ist die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängt, auf Antrag des Abgabepflichtigen insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehrten des

Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Berufungserledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld.

Gemäß § 212a Abs. 5 BAO besteht die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung in einem Zahlungsaufschub. Dieser endet mit Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf (§ 294). Der Ablauf der Aussetzung ist anlässlich einer über die Berufung (Abs. 1) ergehenden a) Berufungsvorentscheidung oder b) Berufungsentscheidung oder c) anderen das Berufungsverfahren abschließenden Erledigung zu verfügen. Die Verfügung des Ablaufes anlässlich des Ergehens einer Berufungsvorentscheidung schließt eine neuerliche Antragstellung im Fall der Einbringung eines Vorlageantrages (§ 276 Abs. 2) nicht aus. Wurden dem Abgabepflichtigen für einen Abgabenbetrag sowohl Zahlungserleichterungen als auch eine Aussetzung der Einhebung bewilligt, so tritt bis zum Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf der Zahlungsaufschub auf Grund der Aussetzung ein.

Aus dem Wortlaut des § 212a Abs. 5 BAO ist ersichtlich, dass anlässlich des Ergehens einer Berufungsentscheidung der Ablauf der Aussetzung der Einhebung zwingend zu verfügen ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der gesetzlichen Anordnung, anlässlich der Erlassung einer das Berufungsverfahren abschließenden Erledigung den Ablauf einer bewilligten Aussetzung der Einhebung zu verfügen, im zeitlichen Nahebereich der Erlassung der das Berufungsverfahren abschließenden Erledigung nachzukommen (VwGH 31.3.1998, 93/13/0225).

Die Tatsache, dass die der gegenständlichen Aussetzung der Einhebung zugrunde liegenden Berufungen mit der oben angeführten Berufungsentscheidung vom 30. Dezember 2008 erledigt wurden, hat der Bw. nicht bestritten. In seiner Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof hat er die Zustellung dieser Berufungsentscheidung mit 12. Jänner 2009 angegeben.

Die Rechtskraft der den Ablauf der Aussetzung der Einhebung auslösenden Entscheidung ist in den Verfahrensbestimmungen nicht gefordert, da selbst nach Ergehen einer Berufungsvorentscheidung der Ablauf der Aussetzung der Einhebung zu verfügen ist, obwohl dagegen noch ein Vorlageantrag möglich ist, somit vor Ablauf der einmonatigen Frist zur Einbringung eines Vorlageantrages noch keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt.

Durch die über die oben angeführten Berufungen ergangene Berufungsentscheidung vom 30. Dezember 2008 ist die im Tatbestand des § 212a Abs. 5 lit. b BAO geforderte Voraussetzung für die Verfügung des Ablaufes der Aussetzung erfüllt. Die Abgabenbehörde erster Instanz hatte somit gesetzeskonform den angefochtenen Bescheid zu erlassen. Hinsichtlich der Erlassung des Bescheides über den Ablauf der Aussetzung der Einhebung

stand der Behörde kein Wahlrecht zu, sich in irgendeiner Form von Ermessenüberlegungen leiten zu lassen. Der zusätzliche Hinweis, die betroffenen Abgabenschuldigkeiten zu entrichten und die Aufgliederung der ausgesetzten Abgabenbeträge bilden keinen Spruchbestandteil. Die Einwendungen der Berufung, der Steuerrückstand betrage 773.856,72 € und nicht 831.548,53 €, sind daher für die Beurteilung der gegenständlichen Streitfrage unbedeutlich.

Außerdem ist aus dem Spruch des angefochtenen Bescheides eindeutig ersichtlich, dass die "nachstehend angeführten Abgabenbeträge" die ursprünglich bewilligte Aussetzung der Einhebung betreffen und nicht jene Abgaben dargestellt sind, die der Berechnung der Aussetzungszinsen zu Grunde zu legen sind (Argument: "für die **nachstehend angeführten Abgaben** bewilligte Aussetzung der Einhebung").

Der Bw. hat jedoch auch selbst darauf hingewiesen, dass gegen den Bescheid über die Festsetzung von Aussetzungszinsen bereits gesondert Berufung eingebracht wurde.

Auch der Hinweis der Berufung auf Judikatur des VwGH zur Frage, bis zu welchem Zeitpunkt eine positive **Erledigung** des Aussetzungsantrages möglich ist, geht ins Leere, weil diese Frage im vorliegenden Fall unstrittig ist. Gegenständlich wurde lediglich gegen den Bescheid über den **Ablauf** einer Aussetzung der Einhebung Berufung erhoben.

Da somit der angefochtene Bescheid zu Recht ergangen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Linz, am 9. Juli 2009